

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien.

(Vom 29. November 1869.)

Tit. I

Die eidgenössischen Rätthe haben unterm 22. Juli 1868 folgendes Postulat angenommen: „Der Bundesrath wird eingeladen, den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien vom 11. September 1846 zu kündigen, wosern von Seite der belgischen Regierung nicht die bestimmte Erklärung abgegeben wird, daß sie denselben instänktig auf eine Weise vollziehen wolle, durch welche der Zweck des Vertrages wirklich erreicht wird.“ Dieses Postulat wurde veranlaßt durch einen neuern Fall, wo in Belgien auf telegraphisches Ansuchen ein schweizerischer Verbrecher zwar arretirt, aber drei Tage nachher wieder in Freiheit gesetzt wurde, so daß er bereits nach Amerika eingeschifft war, als das Auslieferungsbegehren des Bundesrathes, obschon es noch zwei Tage vorher telegraphisch angezeigt wurde, beim belgischen Ministerium anlangte. Ähnliche Fälle sind schon vorher vorgekommen und jeweilen in den Geschäftsberichten notirt worden. Sie führten endlich zu der Ueberzeugung, daß Auslieferungen von Belgien nicht leicht erhältlich seien, während die von Belgien an die Schweiz gestellten ähnlichen Ansuchen jeweilen gehörige Ausführung fanden. Die zwischen dem Bundesrathe und dem belgischen Gesandten zu verschiedenen Malen geführten Korrespondenzen

brachten uns die Ueberzeugung bei, daß der Vertrag von 1846 ohne alle und jede Kenntniß der belgischen Gesetzgebung abgeschlossen wurde, und daß dort ein solch' formales Verfahren beobachtet wird, welches den Vertrag für die Schweiz geradezu werthlos machte.

Der Artikel 4 des gegenwärtigen Vertrages, der zu verschiedenen Konflikten führte, lautet folgendermaßen: „Wegen der im Art. 1 bezeichneten Handlungen kann der Fremde, dessen Auslieferung verlangt wird, in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Arrestbefehls, welchen die kompetente Behörde des reklamirenden Staates in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.“

Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung des requirirten Staates bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen.“

Da seit dem Vertragsabschluß die Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, so wollte der Bundesrath diesem Artikel eine Anwendung verschaffen, die es wenigstens möglich gemacht hätte, flüchtige Verbrecher in Belgien noch zu erreichen. Während früher ein aus der Schweiz geflüchteter Verbrecher im schnellsten Falle nur mit der Post reisen und erst nach mehreren Tagen in einem Meerhafen sich einschiffen konnte, ist es ihm nunmehr durch die bestehenden Eisenbahnen möglich geworden, in viel kürzerer Frist an eine Einschiffungsstation zu gelangen. Desterz wird man die Flucht des Verbrechers erst gewahr, wenn derselbe bereits schon eine große Strecke Weges zurückgelegt hat und einem Meerhafen zueilt, wo schon in wenig Stunden nach seiner Ankunft, worüber er sich gewöhnlich vorher die nöthigen Erkundigungen verschafft, das Schiff ihn aufnimmt, um ihn in einen fernen Welttheil in Sicherheit zu bringen. Der Bundesrath glaubte, daß in solchen Fällen eine amtliche telegraphische Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl gegen den verfolgten Verbrecher bestehe, der mit aller Beförderung werde eingeschickt werden, genügen sollte, um wenigstens durch eine provisorische Haft die Abreise um 2—3 Tage zu verhindern. Die Regierung von Belgien erklärte aber, nach ihrer Gesetzgebung auf diese Ansichten nicht eingehen zu können. Sie machte folgende Einwendungen geltend:

Nach belgischen Gesetzen dürfe ein Fremder auf dortigem Staatsgebiet nicht verhaftet werden, wenn er nicht im Lande selbst eine strafbare Handlung begangen habe, ja selbst dann nicht, wenn eine förmliche Anzeige von auswärtigen Behörden vorliege, daß der Betreffende wegen Verbrechen verfolgt werde. Die Verhaftung eines Ausländers, der in Belgien sich nicht mit den dortigen Strafgesetzen in Widerspruch gesetzt habe, sei nur dann zulässig, wenn ein mit dem betreffenden auswärtigen Staate bestehender Staatsvertrag dieses erheische. Der zwischen der Schweiz und Belgien im Jahr 1846 abgeschlossene Vertrag besage aber ausdrücklich, daß eine provisorische Verhaftung nur auf die Vorweisung eines von kompetenter Behörde erlassenen förmlichen Verhaftsbefehls

befehls stattfinden solle. Bis aber ein solcher von den kompetenten Behörden in gehöriger Form ausgestellter Verhaftsbefehl vorgewiesen werde, sei eine Verhaftung durchaus unzulässig, auch selbst dann, wenn die Regierung des andern Staates offiziell erkläre, daß ein Verhaftsbefehl bestehe und mit aller Beförderung werde eingeschickt werden. Die belgische Gesetzgebung sei in dieser Frage nicht weniger formell, als der damit übereinstimmende Staatsvertrag vom Jahr 1846. Aber selbst wenn der Staatsvertrag über die Nothwendigkeit eines Arrestbefehls nichts gesagt hätte, so müßten die belgischen Vorschriften beachtet werden, weil der Vertrag ausdrücklich besage, es werde die Verhaftung nur nach den durch die Gesetzgebung des requirirten Staates bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen. Das belgische Ministerium erklärte ausdrücklich, daß in keinem Falle, wenn das Verlangen einer Verhaftung sich nicht auf einen vorgewiesenen und in ganz guter Form ausgestellten Verhaftsbefehl stütze, eine Verhaftung stattfinden werde, oder wenigstens müsse sie nach dem Vertrag von 1846 nicht stattfinden.

So kam es denn in einigen Fällen vor, daß unsere Telegramme den flüchtigen Verbrecher in Belgien wohl erreichten, so daß man dort wußte, daß ein Verhaftsbefehl wegen eines bestimmten, im Vertrage vorgesehenen Verbrechens existire, und daß derselbe ohne alle Zögerung werde eingeschickt werden. Da aber der Verhaftsbefehl nicht mit dem Telegraphen befördert werden konnte, sondern der Post übergeben werden mußte, so ließ man aus den angegebenen Gründen den Verbrecher einfach laufen, wenn er nicht in Belgien selbst eine strafbare Handlung begangen hatte. Mit Rücksicht auf die letztere Möglichkeit gab man uns zu verstehen, daß wenn ein flüchtiger Verbrecher in Belgien wegen Konflikt mit der dortigen Strafgesetzgebung in Verhaft gezogen würde, so würde man den schweizerischen Behörden davon Kenntniß geben, damit sie einen Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen können. Daß eine solche Erklärung völlig werthlos ist, braucht keiner weitem Erwähnung. Ein schweizerischer Verbrecher, der auf der Flucht sich in Belgien einschiffen will, wird sich in der Regel wohl hüten, dort Handlungen zu begehen, die seinen Zweck vereiteln könnten.

So sehr einerseits der Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftungen einem jeden Staate zur Ehre gereicht, so kann doch andererseits ein zu weit getriebener Formalismus, der vielen wirklichen Verbrechern zur Straflosigkeit verhilft, nicht im Interesse eines geordneten Staatswesens liegen. Wir haben hier die belgische Gesetzgebung, so weit sie nur ihr Land und ihre Bürger betrifft, nicht einer Kritik zu unterwerfen; aber wenn es sich um einen Auslieferungsvertrag mit diesem Lande handelt, so dürfen und sollen wir prüfen, welchen Werth für uns ein solcher Vertrag mit Rücksicht auf die in jenem Lande bestehende Gesetzgebung habe. Wie es scheint, hat sich in Belgien die Ueberzeugung

Bahn gebrochen, daß in der eigenen Gesetzgebung wenigstens einige Aenderungen vorgenommen werden müssen, wenn man mit andern Staaten in Auslieferungsverträgen stehen wolle. Unterm 5. April 1868 wurde daher in Belgien ein von den Kammern angenommenes Gesetz promulgirt, welches den größten bisherigen Uebelständen abhelfen soll. Der belgische Herr Geschäftssträger hat denn auch wirklich unter Hinweisung auf dieses Gesetz schon im vorigen Jahre dem Bundesrath den Antrag gemacht, einen neuen Auslieferungsvertrag abzuschließen. Wir erklärten uns bereit, in die Revision des Vertrags von 1846 einzutreten, wollten aber vor Beginn der förmlichen Verhandlungen zuerst den Abschluß des mit Frankreich in Unterhandlung begriffenen Vertrages über die gleiche Materie abwarten. Nachdem dieser Abschluß stattgefunden hatte, erneuerte der belgische Gesandte sein Gesuch, worauf unser Abgeordnete mit demselben in Verhandlungen trat, die zu dem Projekte führten, das wir ihnen nunmehr zur Genehmigung vorlegen.

Wir können uns keineswegs bergen, daß der vorliegende Entwurf in vielen Punkten unsern Ansichten und Wünschen nicht vollkommen entspricht; aber wenn wir mit Belgien wirklich einen Auslieferungsvertrag haben wollen, so müssen wir uns bequemen, in denselben Bestimmungen zu finden, die Belgien mit Rücksicht auf seine Gesetzgebung eben nicht anderes bieten kann. In der gleichen Lage befinden sich auch Italien und Frankreich, welche am 15. April 1869 und am 29. April 1869 mit Belgien Auslieferungsverträge abschlossen, welche beide Verträge mit dem vorliegenden in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen. Nebenbei wurde bei den Unterhandlungen auch der zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Vertrag, der ebenfalls Ihrer Genehmigung unterstellt ist, zu Rathe gezogen und möglichste Uebereinstimmung, so weit die verschiedenen Verhältnisse es zulassen, zu erzielen gesucht. Der vorliegende Vertrag ist jedenfalls dem gegenwärtig noch bestehenden weit vorzuziehen; er bietet uns wenigstens die Möglichkeit, flüchtige Verbrecher, wenn auch mit einiger Umständlichkeit, in Belgien zur Haft und Auslieferung zu bringen, während dieses dem Vertrag von 1846 nicht nachgerühmt werden kann. Es ist aber von wesentlichem Interesse, daß flüchtige Verbrecher überall, wenigstens auf dem Continent, noch ergriffen werden können, und daß sie nicht ein Land kennen, das sie auf ihrer Flucht nur zu erreichen brauchen, um vor der heimathlichen Verfolgung gesichert zu sein.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir zu den einzelnen Vertragsartikeln über und werden bei jedem derselben die Erläuterungen anbringen, die nöthig scheinen. Wo Vertragsbestimmungen mit den im schweizerisch-französischen Vertrage enthaltenen gleichlautend und in der dahingehenden Botschaft schon besprochen sind, werden wir uns nicht besonders aufhalten.

Art. 1. Der Eingang dieses Artikels stimmt im Wesentlichen mit Art. 1 im schweizerisch-französischen Vertrag überein und enthält nur eine kleine Aenderung des letztern. Wenn nämlich statt der Worte „der zuständigen Behörden“ gesagt ist: „der zuständigen Behörden desjenigen der beiden Länder, wo das Verbrechen begangen wurde“, so hat diese Erweiterung ihren Grund darin, daß das bereits angeführte belgische Gesetz vom 6. April 1868 vorschreibt, daß inkriminirte Faktum müsse auf dem Gebiete desjenigen Landes begangen worden sein, welches die Auslieferung verlangt. Das belgische Gesetz erklärt zwar die dortigen Gerichte in gewissen Fällen zuständig für Verbrechen, die im Auslande begangen wurden, aber das Verlangen einer Auslieferung könnte in solchen Fällen an den andern Staat nicht gestellt werden. Hat z. B. ein Belgier in der Schweiz ein Verbrechen begangen, so versteht es sich von selbst, daß die schweizerische Strafgerichtsbarkeit gegen ihn begründet wird, hat er aber in einem dritten Staate ein Verbrechen begangen und flüchtet sich in die Schweiz, so ist Belgien nicht berechtigt, die Auslieferung von uns zu verlangen. Das Gleiche gilt im umgekehrten Falle für die Schweiz.

Art. 2. Was den Katalog der Verbrechen und Vergehen betrifft, wegen deren die Auslieferung gegenseitig erfolgen soll, so ist derselbe gegenüber dem jetzt bestehenden Vertrage bedeutend vermehrt. Es ist dieses eine Erscheinung, welche bei allen neueren Verträgen über diese Materie sich zeigt; wir verweisen diesfalls auf den in der letzten Julisitzung genehmigten Auslieferungsvertrag mit Italien, auf den zur Ratifikation vorliegenden Vertrag mit Frankreich und auf die Verträge, welche Belgien im April dieses Jahres mit Italien und Frankreich abgeschlossen hat.

Man geht hiebei von der gewiß richtigen Ansicht aus, daß kein Staat ein Interesse habe, die Verbrecher des andern Staates auf seinem Gebiete zu dulden und zu schützen. Es soll jedem Staate wenigstens die Möglichkeit geboten sein, den auf das Gebiet des andern geflüchteten Verbrecher wirksam verfolgen zu können; ob er davon Gebrauch machen will oder nicht, hängt dann von seinem Ermessen und den Umständen ab. Wir verweisen übrigens auf die Botschaft zu dem schweizerisch-französischen Vertrag, wo dieser Gesichtspunkt bereits ausführlich erörtert ist.

Was die aufgezählten Verbrechen und Vergehen betrifft, so haben wir uns angelegen sein lassen, die Scala möglichst gleich zu stellen mit derjenigen im schweizerisch-französischen Vertrage. Die wenigen Abweichungen, die vorkommen, sind meist untergeordneter Natur und wurden durch den Wortlaut der belgischen Gesetzgebung bedingt. Da die Schweiz kein einheitliches Strafgesetzbuch mit einer bestimmten Codifikation hat, so können wir in diesen Punkten den Wünschen des mitkontrahi-

renden Staates um so eher entgegenkommen, nur müssen die Begriffsbestimmungen mit unsern Rechtsanschauungen harmoniren.

Was die Versuchshandlungen betrifft, so haben wir es, in etwelcher Abweichung von dem schweizerisch-französischen Vertrag, für angemessen erachtet, die Bestimmung dahin zu präzisiren, daß hier die Vorschriften beider Gesetzgebungen in Betracht kommen, und zwar bezüglich der Verbrechen und Vergehen, anstatt nur die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates. Bei dieser Redaktion ist die namentliche Erwähnung des Versuches der Vergehen von Diebstahl, Presserei und Erpressung nicht nothwendig.

Schließlich ist hier noch der Weglassung einer Bestimmung zu erwähnen, welche im schweizerisch-französischen Vertrage bezüglich der korrekionellen Handlungen aufgenommen ist. Es ist nämlich dort bestimmt, daß bei Vergehen die Auslieferung nur stattfinden soll, wenn eine gewisse Höhe der Strafe bereits ausgesprochen oder auf die eingeklagte Handlung im Gesetz angedroht ist.

Eine ähnliche Bestimmung ist auch in dem zwischen Belgien und Frankreich abgeschlossenen Vertrage enthalten, während in dem Vertrage zwischen Belgien und Italien von einer solchen Bestimmung Umgang genommen wurde.

Hierüber haben wir Folgendes zu bemerken: Es besteht in Auslieferungssachen ein großer Unterschied, ob zwei Staaten an einander grenzen oder durch dazwischen liegende Länder getrennt sind. Je weiter zwei Staaten auseinander liegen, mit desto mehr Schwierigkeiten sind die Auslieferungen verbunden und desto mehr Kosten müssen aufgewendet werden, um einen Verfolgten von einem der kontrahirenden Staaten in den andern zu bringen. Es ist daher leicht begreiflich, daß man bei einem in weiter Ferne liegenden Lande nur dann die Auslieferung eines korrekionell Angeklagten verlangt, wenn eine strafbare Handlung in Frage liegt, die eine Haftbarmachung des Angeschuldigten aus der einen oder andern Ursache sehr wünschenswerth macht. Es ist daher eine enge Beschränkung der Auslieferung in Verträgen mit ferngelegenen Ländern nicht am Platze; die Natur der Verhältnisse bringt diese Beschränkung von selbst. Gebe man den Regierungen die Möglichkeit, in solchen Fällen die Auslieferungen zu verlangen oder nicht, sie werden in jedem einzelnen Falle nicht nur die in Aussicht stehende Strafe, sondern alle Umstände des Falles prüfen und je nach Gestalt desselben die Auslieferung verlangen oder von derselben Umgang nehmen. Die staatliche Ordnung kann überhaupt nur gewinnen, wenn irgendwie erhebliche Gesetzesverletzungen nicht ungestraft bleiben. Auch die Fehlbaren werden nicht so leicht sich flüchtig machen, wenn sie wissen, daß die strafende Gerechtigkeit sie doch erreichen wird. Wesentlich aus

diesen Gründen haben wir, wie Italien, auf die Aufnahme einer beschränkenden Bestimmung für Vergehen verzichtet.

Art. 3. Ueber diesen Artikel haben wir nichts weiteres zu bemerken. Schon in dem bestehenden Vertrage mit Belgien ist diese Bestimmung aufgenommen worden; sie findet sich auch in Verträgen, die wir mit andern Staaten haben, so namentlich in jenem mit Italien. Wir haben die Tragweite dieser Bestimmung in der dahierigen Botschaft vom 9. Oktober 1868 ausführlich erörtert und kommen daher nicht weiter darauf zurück.

Es mag hier noch bemerkt werden, daß Belgien anfänglich den Begriff von politischen Verbrechen im gleichen Sinne wie Frankreich bezüglich der königlichen Familie beschränken wollte, aber sofort davon abging, als es den bestimmten Willen des Bundesrathes vernahm, daß auf solche Begehren nicht eingetreten werde.

Art. 4. Hierüber ist nichts zu bemerken. Belgien verlangt wie Frankreich und andere Staaten den diplomatischen Weg für Auslieferungsgesuche.

Art. 5. Wir haben bereits im allgemeinen Theil unseres Berichtes bemerkt, daß die provisorische Verhaftung eines verfolgten Verbrechers am meisten Schwierigkeiten verursachte. Diese Schwierigkeiten sind im jezigen Vertragsprojekte wenigstens zum Theil gehoben. Wir hätten gerne weiter gehende Erleichterungen erhalten, allein die sehr formelle belgische Gesetzgebung läßt dieses nicht zu. Auch nach dem neuen Gesetz vom 5. April 1868 muß ein von einer ausländischen Behörde eingesandter Verhaftsbefehl zuerst richterlich rechtsgültig erklärt werden (§ 4). Wir fügen dieses ausdrücklich bei, weil auch der neue Vertrag bestimmt, daß die provisorische Verhaftung in der Form und nach den Regeln vollzogen werden soll, welche die Gesetzgebung des Landes, an welches jenes Ansuchen gestellt worden ist, vorschreibt.

Wir mußten uns daher zufrieden geben, daß in Zukunft eine provisorische Verhaftung auch auf ein telegraphisches Verlangen stattfinden kann. Früher war hiezu die Vorweisung eines Verhaftsbefehls nöthig; heute genügt es, wenn ein offizielles Telegramm die Existenz eines solchen anzeigt. Immerhin muß aber im Falle einer Verhaftung der Verhaftsbefehl baldmöglichst nachgesandt werden, weil inner drei Wochen dem Verhafteten Mittheilung vom Verhaftsbefehl gemacht werden muß, ansonsten er freigelassen wird.

Wir bemühten uns, noch eine Bestimmung in den Vertrag zu bringen, wie eine solche im dritten Passus des Art. 4 des schweizerisch-französischen Vertrages Eingang gefunden hat, wornach in dringenden Fällen eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde einem an sie direkt gelangten Verhaftungsgesuch entsprechen kann. Allein die belgische Ge-

setzung läßt ein solches Verfahren nicht zu, daher auch in den neuesten Verträgen Belgiens mit andern Staaten von einem solchen Verfahren nichts zu finden ist. Wir sahen uns daher gezwungen, uns mit dem zufrieden zu geben, womit sich auch Frankreich und Italien in ihren neuesten Auslieferungsverträgen mit Belgien zufrieden geben mußten.

Was die Dauer der provisorischen Verhaftung betrifft, so wurde dieselbe von 3 Monaten auf 2 herunter gesetzt, und findet sich in den Verträgen Belgiens mit Frankreich und Italien gleichmäßig geregelt. Diese Frist ist der äußerste Termin, bis zu welchem eine Verhaftung fort dauern darf. Es versteht sich aber von selbst, daß wenn die erwähnten Entscheide oder Beschlüsse früher beigebracht werden, was in den meisten Fällen möglich sein wird, auch die Auslieferung früher erfolgen kann und muß.

Im letzten Passus dieses Artikels ist noch von einem Verhältnis die Rede, das schon mehr als einmal zu Unständen Anlaß gegeben hat. Da Belgien und die Schweiz nicht an einander grenzen, so muß für den Durchtransport durch die dazwischen liegenden Staaten die Bewilligung dieser Staaten nachgesucht werden, was oft einige Zeit in Anspruch nimmt. Namentlich ist diese Erlaubniß des Durchtransportes bei Frankreich oft nicht sofort erhältlich. In einem Falle, wo die Auslieferung zu lange nicht exequirt werden konnte, erfolgte sogar die Freilassung des Inculpates, und ein anderes Mal wurde ebenfalls von unserer Seite die Aufhebung der Gefangenhaltung angedroht, wenn die Abnahme des Verbrechers nicht bald erfolge. In einem letztes Jahr vorgekommenen Falle haben wir übrigens Mittel und Wege gefunden, einen Verbrecher nach Belgien zu liefern, ehe die Erlaubniß des Durchtransportes durch französisches Gebiet beigebracht werden konnte. Wir hoffen, daß diese Bestimmung auch in Zukunft keine großen Schwierigkeiten bieten werde, und daß wenn solche auf der einen Transportroute nicht in ganz kurzer Frist beseitigt werden können, der Transport auf andern Linien sich bewerkstelligen lasse. Der Zweck dieser Bestimmung besteht eigentlich nur darin, daß dem andern Staate von solchen Hindernissen Kenntniß gegeben werde, damit diese Schwierigkeiten nicht die Ursache bilden, den Verbrecher einfach in Freiheit zu setzen. Es muß jedem Staate daran liegen, daß ihm die verfolgten Verbrecher ausgeliefert werden, und zwar bald möglichst. Interesse und Pflicht erfordern dieses. Da die Schweiz bisher noch keine Verbrecher von Belgien ausgeliefert erhielt, so kamen wir natürlich bisher auch nicht in den Fall, den Durchtransport durch andere Länder zu verlangen. Mit diesem neuen Vertrage wird aber die Auslieferung von Belgien an die Schweiz in Zukunft möglich sein, und da könnte denn der Fall auch für uns eintreten, daß wir von dieser Bestimmung Gebrauch machen müßten. Es ist übrigens anzunehmen, daß auch fernerhin

die Auslieferungsfälle zwischen der Schweiz und Belgien selten sein werden. Die Flucht von Verbrechern in das eine oder andere Land würde erst dannzumal zahlreicher werden, wenn keine Auslieferungspflicht bestehen würde.

Art. 6 enthält Bestimmungen, wie sie in allen Auslieferungsverträgen vorkommen, so namentlich auch in den Verträgen mit Frankreich und Italien. Wir können uns daher auf das in der Botschaft zu dem Vertrage mit Italien Gesagte berufen.

Art. 7. Die Auslieferung von Verbrechern wird erst dann bewilligt, wenn eine Verfügung der zuständigen Behörde vorliegt, woraus sich ergibt, daß wenigstens gegen den Verfolgten der Strafprozeß ernstlich im Gange ist. Um dieses konstatiren zu können, mußte auf die schweizerische und belgische Organisation der Behörden Rücksicht genommen werden, daher die etwas weitläufige Aufzählung der Behörden.

Nach dem alten Vertrage wurde die Auslieferung nur bewilligt auf die Vorweisung eines Schuldurtheils oder eines Beschlusses der Anklagekammer, wodurch der Angeeschuldigte in den Anklagezustand versetzt wurde. Der neue Vertrag enthält nun die sehr wesentliche Erweiterung, daß der Vorweis jeder kriminellen oder korrekzionellen, von dem kompetenten Richter oder von der kompetenten Behörde erlassenen Verfügung, wodurch das angeschuldigte oder in Anklagezustand versetzte Individuum förmlich und gesetzmäßig dem Strafrichter überwiesen wird, zur Begründung der Auslieferung genüge.

Es darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, daß nach Art. 2 des belgischen Gesetzes vom 5. April 1868 die Auslieferung nur auf das Gutachten der Anklagekammer des betreffenden Appellationshofes und nach Vorlegung der bezeichneten Aktenstücke gestattet wird. Dieses gerichtliche Verfahren verzögert und erschwert den Gang des Auslieferungsprozesses; aber diese gesetzliche Bestimmung existirt nun einmal in Belgien und muß beachtet werden.

Art. 8 enthält die gleiche Bestimmung, wie der schweizerisch-französische Vertrag und andere Auslieferungsverträge, nur ist die Redaktion etwas vollständiger.

Art. 9. Die allgemeine Bemerkung zum Artikel 8 gilt auch hier. Die im Art. 8 des schweizerisch-französischen Vertrages enthaltene Eingangsbestimmung ist in diesem Vertrag im Art. 3 erwähnt. Ferner findet sich hier der Schlusssatz im Art. 8 des schweizerisch-französischen Vertrages weggelassen.

Wir finden, daß die Absicht, welche man bei Aufnahme einer solchen Bestimmung gehabt hat, wenigstens eben so gut mit dieser Weglassung erreicht wird.

Art. 10 bietet zu keinen Bemerkungen Anlaß; die Fassung ist wörtlich gleichlautend mit der Bestimmung im französischen und italienischen Vertrage.

Art. 11 und 12 regeln die Kostenvergütung der Verhaftung, Verpflegung und des Transportes. Was den Transport auf den Eisenbahnen betrifft, so ist der Betrieb in Frankreich anders geregelt als in Belgien, worauf in jedem Vertrage bezüglich der Kostenvergütung besondere Rücksicht genommen werden mußte. Für den Durchtransport durch ein drittes Land sind die dort vorgeschriebenen Gebühren von dem requirirenden Staate zu vergüten.

Der Transit eines von einem dritten Staate ausgelieferten Individuums wird durch Belgien nur nach den Vorschriften des dortigen Gesetzes bewilligt, welche im Art. 12 Ausnahme gefunden haben. Der Transit durch die Schweiz kann nur unter den nämlichen Voraussetzungen statthaben.

Art. 13, 14 und 15 sind aus dem schweizerisch-französischen Vertrage wesentlich gleichlautend aufgenommen worden. Einzig wurde hier das Vorstrecken von Reisegeldern an den Zeugen gestrichen. Man hat angenommen, das mache sich von selbst. Besitzt ein Zeuge nicht die nöthigen Reisemittel, so wird er verlangen, daß man sie ihm vorstrecke, und sollte dieses verweigert werden, so wird er einfach bei Hause bleiben.

Der Artikel 15 des schweizerisch-französischen Vertrages konnte nicht aufgenommen werden, weil die belgische Gesetzgebung nicht erlaubt, verhaftete Verbrecher in dieser Weise als Zeugen zu verwenden.

Art. 16. Das belgische Ministerium machte uns den Vorschlag, diesen Vertrag auf 5 Jahre abzuschließen, welchem Ansuchen wir aber nicht beistimmen konnten. Der gegenwärtig noch in Kraft bestehende Vertrag hat sich in praxi für uns werthlos gezeigt, und wir möchten mit dem neuen uns nicht auf zu lange Zeit binden, ehe er seine Probe bestanden hat. Wir haben mit Auslieferungsverträgen schon sehr mißbeliebige Erfahrungen gemacht, so namentlich mit Amerika. Daher wurde die Bestimmung aufgenommen, daß der Vertrag jederzeit gekündigt werden könne und ein Jahr nach dieser Kündigung außer Kraft trete. Wir wollten zuerst nur eine Zeit von 6 Monaten festsetzen, fanden aber doch, daß diese Frist zu kurz wäre, um in der Zwischenzeit allfällig neue Unterhandlungen zu Ende führen zu können. Wir wollen zwar annehmen, daß die Hauptübelstände des alten Vertrages beseitigt seien und daß bei beidseitig gutem Willen die neuen Bestimmungen sich bewähren werden. Aber die belgische Regierung ist durch ihre Gesetzgebung in der freien Bewegung sehr gehemmt, so daß ein festes Abkommen auf längere Zeit nicht gerathen schien. Bewährt sich der Vertrag, so wird ohnehin Niemand an eine Kündigung denken.

Der Bundesrath gibt sich die Ehre, der h. Bundesversammlung nachstehenden Beschlusentwurf zur Genehmigung zu unterbreiten:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. November
1869,

beschließt:

1. Es wird dem zwischen der Schweiz und Belgien am 24. November 1869 zu Bern abgeschlossenen Vertrag, betreffend gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, die vorbehaltene Ratifikation erteilt.
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 29. November 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Auslieferungsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich
Belgien.

(Vom 24. November 1869.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König der Belgier haben in der Absicht, die Uebereinkunft, betreffend gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, vom 11/14. September 1846, einer Revision zu unterwerfen, hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Joseph Martin Knüsel, Bundesrath und Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, und

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Joseph Riquet, Fürst von Caraman, Ritter des Leopoldordens *re. re.*, seinen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über den Vertrag geeinigt haben, dessen Wortlaut hier folgt:

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien.

Art. 1.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Sr. M. des Königs der Belgier verpflichten sich gegenseitig, auf das von einer der beiden Regierungen gestellte Begehren, mit Ausnahme

der eigenen Staatsangehörigen, diejenigen Individuen auszuliefern, welche als Urheber oder Mitschuldige eines der im Art. 2 hienach aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den zuständigen Behörden desjenigen der beiden Länder, wo die Gesetzesverletzung begangen worden ist, verfolgt werden oder verurtheilt worden sind und sich auf das Gebiet des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten geflüchtet haben.

Art. 2.

Die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Verbrechen und Vergehen sind:

1. Mord.
2. Verwandtenmord.
3. Kindsmord.
4. Vergiftung.
5. Todtschlag.
6. Abtreibung der Leibesfrucht.
7. Nothzucht
8. Bigamie.
9. Mit Gewaltthätigkeit vollendeter oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit.
10. Ohne Gewaltthätigkeit vollendeter oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit an oder mittelst der Person von Kindern beiderlei Geschlechtes unter dem Alter von 14 Jahren.
11. Verletzung der Sittlichkeit durch gewerbsmäßige Förderung, Begünstigung und Erleichterung der Sittenlosigkeit oder Ausschweifung der Jugend des einen oder andern Geschlechtes unter dem Alter von 21 Jahren behufs der Unzucht Anderer.
12. Entführung von Minderjährigen.
13. Aussetzung oder Verlassung von Kindern.
14. Wegnahme, Verheimlichung, Unterdrückung, Vertauschung oder Unterschlebung von Kindern.
15. Absichtliche Körperverletzung, die den Tod oder eine Krankheit oder bleibende Arbeitsunfähigkeit, die Verstümmelung, die Amputation oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Organs, oder andere bleibende Gebrechen zur Folge hatte.
16. Komplott zur Ausübung von Gesetzesübertretungen, die in diesem Vertrage vorgesehen sind.
17. Bedrohung von Personen oder Eigenthum, die im Verbrechengrade strafbar ist.
18. Widerrechtlich begangene Verletzung des Hausrechtes durch Privatpersonen.

19. Erpressung.
20. Ungefesliche Gefangenhaltung von Personen durch Private.
21. Abfichtliche Brandftiftung.
22. Diebstahl und Unterschlagung.
23. Prellerei und Betrug.
24. Vertrauensmißbrauch, Amtsmißbrauch und Beftechung öffentlicher Beamten.
25. Unterschlagung durch öffentliche Beamte.
26. Münzfälfchung, inbegriffen das Nachahmen und die Fälfchung von Münzen, das Ausgeben und Inverfehrfezen der fälfchen und gefälfchten Münzen, sowie Betrug in der Auswahl der Verfuchftüde zur Ermittlung des Gehaltes und des Gewichtes der Münzen.
27. Nachahmung oder Fälfchung von Staatspapieren oder Banknoten, von öffentlichen oder privaten Werthpapieren, Ausgabe oder Inverfehrfezen folcher nachgeahmter oder gefälfchter Staatspapiere, Banknoten oder Werthfchriften; Fälfchung in der Schrift oder in telegraphifchen Depefchen und Gebrauch folcher nachgeahmten, gemachten oder gefälfchten Depefchen, Staatspapiere, Banknoten und Werthpapiere.
 Nachahmung oder Fälfchung von Siegeln, Stempeln, Kontrollstempeln und Marken; Gebrauch von nachgeahmten und gefälfchten Siegeln, Stempeln, Kontrollstempeln und Marken und Mißbrauch ächter Siegel, Stempel, Kontrollstempel und Marken.
28. Fälfchung in öffentlichen und authentifchen Urkunden, oder in Handels- oder Privatschriften.
29. Betrügerifcher Gebrauch der verfchiedenen Fälfchungen.
30. Falfches Zeugniß und falfche Expertife.
31. Meineid.
32. Beftechung von Zeugen und Experten.
33. Betrügerifcher Bankerott und Betrug im Konkurs.
34. In strafbarer Abficht verübte Zerftörung oder Befchädigung von Eifenbahnen, Telegraphenapparaten oder Telegraphenlinien.
35. Jede Zerftörung oder Befchädigung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum.
 Vergiftung von Hausthieren oder von Fifchen in Teichen, Fifchweihern oder Behältern.

In den vorftehenden Begriffbezeichnungen ift der Verfuch von allen Handlungen inbegriffen, welche durch die Gefezgebung beider kontrahirenden Länder als Verbrechen oder Vergehen beftraft werden.

In allen diesen Fällen jedoch, ob es sich um Verbrechen oder um Vergehen handle, kann die Auslieferung nur stattfinden, wenn die gleiche Handlung nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, an welches das Begehren gerichtet wird, ebenfalls strafbar ist.

Art. 3.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle weder wegen irgend eines seiner Auslieferung vorangegangenen politischen Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen Vergehen connex ist, verfolgt oder bestraft werden darf. Ebenso darf Niemand wegen irgend eines, in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehenen Vergehens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden.

Art. 4.

Das Auslieferungsbegehren muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Art. 5.

Wer wegen einer der im Art. 2 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Handlung verfolgt wird, soll auf den Vorweis eines Verhaftsbefehls oder einer andern die nämliche Geltung besitzenden Urkunde, welche von der zuständigen auswärtigen Behörde ausgestellt und im diplomatischen Wege beigebracht ist, vorläufig verhaftet werden.

In dringenden Fällen soll die provisorische Verhaftung auch stattfinden auf die durch die Post oder durch den Telegraphen gemachte Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl bestehe, immerhin unter der Bedingung, daß diese Anzeige, wenn der Angeklagte sich nach der Schweiz geflüchtet hat, dem Bundespräsidenten oder, wenn sich der Angeklagte nach Belgien geflüchtet hat, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in gehöriger Form auf diplomatischem Wege gemacht werde.

Die provisorische Verhaftung soll in der Form und nach den Regeln vollzogen werden, welche die Gesetzgebung der Regierung, an die jenes Ansuchen gestellt worden ist, vorschreibt; sie soll aber aufhören, wenn nach drei Wochen von dem Moment der Vollziehung an gerechnet, der Angeschuldigte nicht Mittheilung von dem durch die zuständige auswärtige Behörde erlassenen Verhaftsbefehl erhalten hat.

Wenn der Angeschuldigte in der vorgeschriebenen Frist von dem durch die auswärtige zuständige Behörde gegen ihn ausgestellten Verhaftsbefehl Mittheilung erhalten hat, so ist seine provisorische Verhaftung

während zwei Monaten, von dem Zeitpunkte ihrer Vollziehung an gerechnet, aufrecht zu erhalten.

Die provisorische Verhaftung wird aufgehoben werden, wenn bei Ablauf dieser Frist der Angeeschuldigte nicht Mittheilung erhalten hat, entweder von einer Verurtheilung, oder von einem Erkenntniß der Gerichtskammer (*ordonnance de la Chambre du conseil*), oder einem Entschiede der Anklagekammer, oder von einer kriminalgerichtlichen oder zuchtpolizeilichen, von der kompetenten Behörde erlassenen Verfügung, wodurch das angeschuldigte oder in Anklagezustand versetzte Individuum förmlich und gesetzmäßig dem Strafrichter überwiesen wird.

Wenn die Auslieferung stattzufinden hat, so wird der um die Auslieferung angegangene Staat dem andern Staate, der sie verlangt, auf dessen Begehren die nöthige Zeit gestatten, damit er sich der Mitwirkung der Behörden der zwischenliegenden Staaten versichern kann, und sobald diese Mitwirkung erlangt ist, soll das auszuliefernde Individuum an der Gränze des Staates, bei dem dieselbe nachgesucht worden, zur Verfügung des nachsuchenden Staates gestellt werden.

Der letztern wird von Tag und Ort, an welchem die Uebergabe bewerkstelligt werden kann, Anzeige gemacht werden.

Art. 6.

Wenn eine Auslieferung stattzufinden hat, so sollen alle sequestrirten Gegenstände, welche geeignet sind, das Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren, sowie diejenigen Gegenstände, welche vom Diebstahl herühren, nach Ermessen der kompetenten Behörde der die Auslieferung begehrenden Regierung zugestellt werden, gleichviel, ob die Auslieferung infolge Verhaftung des Angeklagten wirklich stattfinden kann oder ob solches nicht möglich ist, weil der Angeklagte oder der Verurtheilte sich aufs Neue geflüchtet hat oder gestorben ist. Gleichermaßen sollen alle Gegenstände ausgeliefert werden, die der Angeklagte in dem Lande, in das er sich geflüchtet, versteckt oder in Verwahrung gegeben hat und die später aufgefunden werden sollten.

Zimmerhin bleiben die Rechte, welche dritte, in die Untersuchung nicht verwickelte Personen auf die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände allfällig erworben haben.

Art. 7.

Die Auslieferung wird nur bewilligt entweder auf die Beibringung eines Urtheiles oder eines Erkenntnisses der Gerichtskammer (*Chambre de Conseil*), oder eines Erkenntnisses der Anklagekammer, oder eines kriminalrechtlichen oder zuchtpolizeilichen, von dem kompetenten Richter oder der kompetenten Behörde erlassenen Verfügung, wodurch das angeschuldigte oder in Anklagezustand versetzte Individuum förmlich und gesetzmäßig dem Strafrichter überwiesen wird.

Diese Akten müssen in Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift in der durch die Gesetzgebung des Staates, der die Auslieferung verlangt, vorgeschriebenen Form ausgestellt sein.

Sie sollen, so weit möglich, das Signalement des auszuliefernden Individuums, sowie eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Gesetzesbestimmungen enthalten.

Wenn über die Frage Zweifel entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches Gegenstand der Verfolgung ist, unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages falle, so werden Erklärungen verlangt und nach Prüfung derselben wird die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet ist, darüber entscheiden, ob demselben Folge zu geben sei.

Art. 8.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Vergehens oder Verbrechens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung verschoben werden, bis diese Untersuchung niedergeschlagen oder bis der Angeklagte freigesprochen oder der Untersuchung entlassen ist, oder bis zu dem Zeitpunkte, wo er seine Strafe ausstanden haben wird.

Ist dieses Individuum in dem gleichen Lande wegen Verpflichtungen, die es gegenüber von Privatpersonen eingegangen hat, angeklagt oder verhaftet, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden; es bleibt aber der geschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Wird die Auslieferung des gleichen Individuums von zwei Staaten wegen verschiedener Verbrechen oder Vergehen verlangt, so wird die darum angesprochene Regierung nach Maßgabe der größern Strafbarkeit der eingeklagten Handlung oder der größeren Leichtigkeit, mit welcher der Verfolgte, sofern Grund hiezu vorhanden ist, von einem Land nach dem andern überliefert werden kann, um für die eine Anklage nach der andern vor Gericht gestellt zu werden, darüber entscheiden.

Art. 9.

Das ausgelieferte Individuum kann für keine andere Gesetzesverletzung verfolgt oder verurtheilt werden als für diejenige, welche die Auslieferung begründet hat, es sei denn, daß der Angeklagte hiezu ausdrücklich und freiwillig zugestimmt habe und daß diese seine Einwilligung dem ausliefernden Staate zur Kenntniß gebracht worden sei.

Art. 10.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn vom Zeitpunkte der eingeklagten Handlung oder der Untersuchung, oder der Verurtheilung an nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.

Art. 11.

Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, der Ueberwachung, der Verpflegung und des Transportes der Ausgelieferten oder der Zustellung und des Transportes der in Art. 6 dieses Vertrages erwähnten Gegenstände nach dem Orte, wo die Uebergabe stattfinden soll, fallen demjenigen der beiden Staaten zur Last, auf dessen Gebiet die Ausgelieferten verhaftet worden sind. Wenn der Transport per Eisenbahn verlangt wird, so hat er auf diesem Wege stattzufinden.

Die den zwischenliegenden Staaten durch die Auslieferung erwachsenden Transport- und andern Kosten werden von dem die Auslieferung verlangenden Staate gemäß der vorzuweisenden Belege bezahlt.

Art. 12.

Der Transit eines Individuums zum Zwecke der Auslieferung desselben von einer fremden Regierung an eine andere kann durch die Schweiz oder Belgien, auf die in Original oder authentischer Abschrift geschehene Vorlage einer der im Art. 7 erwähnten Prozeßakte bewilligt werden, wenn jenes Individuum dem Lande, welches transitirt werden muß, nicht angehört, und wenn die Schweiz und Belgien mit derjenigen Regierung, an welche die Auslieferung stattfindet, einen Vertrag haben, in welchem die Gesetzübertretung, die Anlaß zur Auslieferung gab, enthalten ist, immerhin unter der Bedingung, daß die Gesetzesverletzung, welche die Verfolgung veranlaßt hat, nicht in den Bereich der Artikel 3 und 10 des gegenwärtigen Vertrages falle.

Die durch diesen Transit veranlaßten Kosten müssen von dem Staate, der die Auslieferung verlangt hat, getragen und auf Vorweis der Belegeakten bezahlt werden.

Art. 13.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens nicht politischer Natur eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, oder die Vornahme jeder andern Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege ein Rogatorium (Requisitorial) eingesandt und es soll demselben durch die kompetenten Beamten Folge gegeben werden gemäß den Gesetzen des Landes, in welchem die Abhörung der Zeugen stattfinden soll.

Die betreffenden Regierungen verzichten auf jede Forderung, welche zum Zwecke hätte, die Rückerstattung der Kosten, die durch den Vollzug der Rogatorien entstehen, zu verlangen, es wäre denn, daß es sich um Ausgaben für Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Expeditionen handelte. Ebenso kann keinerlei Ersatzforderung gestellt werden für Kosten gerichtlicher Handlungen, die von Beamten des einen oder andern Staates freiwillig vorgenommen worden sind zum Zwecke der Feststellung von strafbaren Handlungen, die auf dem Gebiete der beiden Staaten von einem später in seinem Heimatlande den bestehenden Gesetzen gemäß in Untersuchung gezogenen Fremden begangen worden sind.

Art. 14.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens nicht politischer Natur der belgischen Regierung die amtliche Zustellung eines Untersuchungsaktes oder eines Urtheils an einen Schweizer oder an einen Belgier nothwendig erscheint und umgekehrt, so soll das in diplomatischem Wege übermittelte Aktenstück auf Anordnung des Staatsanwaltes am Wohnorte durch die Vermittlung des kompetenten Beamten der betreffenden Person selbst zugestellt werden, und es soll das die Anlegung konstatirende Original mit dem Visum versehen der requirirenden Regierung auf demselben Wege zurückschickt werden.

Art. 15.

Wenn in einer nicht politischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll derselbe von der Regierung des Landes, in dem er wohnt, eingeladen werden, der an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten. Im Falle der Zeuge erscheinen will, so sind ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, wo die Abhörung stattfinden soll, in Kraft bestehenden Tarifen und Verordnungen zu vergüten.

Kein Zeuge, welchem Lande er immer angehöre, der in einem der beiden Länder citirt worden ist und freiwillig vor dem Richter des andern Landes erscheint, darf für frühere kriminelle oder zuchtpolizeiliche Handlungen oder Verurtheilungen, oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem er als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt an die Stelle desjenigen vom 11/14. September 1846.

Der Zeitpunkt, an welchem er in Kraft treten soll, wird im Protokoll über die Auswechslung der Ratifikationen festgestellt werden.

Dieser Vertrag kann zu jeder Zeit von jedem der kontrahirenden Staaten gekündigt werden. Die Kündigung wird aber erst nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkte der Notifikation an gerechnet wirksam.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern binnen drei Monaten oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern am 24. November 1869.

(L. S.) (Geg.) **J. M. Anüsel.**

(L. S.) (Geg.) **Prince de Caraman-Chimay.**



B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Feststellung des ursprünglichen Anlagekapitals der schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 29. November 1869.)

Tit. I

Angesichts der wiederholten Bemerkungen, welche in den letzten Jahren bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichts darüber gemacht worden sind, daß eine definitive Feststellung des Anlagekapitals der Eisenbahnen immer noch nicht stattgefunden habe, mußte es wünschbar erscheinen, diese Frage einmal zum Gegenstand einer besondern Besprechung zu machen und dadurch in der einen oder anderen Weise zur Erledigung zu bringen. Zu diesem Zwecke wurde bei Gelegenheit der Behandlung des Geschäftsberichts vom Jahr 1868 das Postulat gestellt, der Bundesrath sei eingeladen, Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob die Feststellung des Anlagekapitals der schweizerischen Eisenbahnen jetzt schon stattfinden solle, und in welcher Weise bejahendenfalls bei dieser Ermittlung und Feststellung zu verfahren sei.

Wir beehren uns nunmehr, in Nachfolgendem unsere Ansichten über diese Frage vorzulegen.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien. (Vom 29. November 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1869
Date	
Data	
Seite	489-509
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 335

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.